

Die wichtigsten Urteile zu Job-Schikane
Gemobbter Oberarzt kriegt 53 000 Euro

Wenn Arbeitgeber Angestellte mobben, kann das für sie teuer werden

14.01.2013 - 15:12 Uhr

Ständiger Psychoterror, systematische Schikane, seelische Verletzungen: Mobbing macht den Arbeitsplatz zur Hölle. Ein neues Urteil des Arbeitsgerichts Leipzig bestätigt jetzt, dass ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter bei Mobbing unter Umständen ein sehr hohes Schmerzensgeld zahlen muss.

Das Gericht verurteilte einen Chefarzt, der einen Mitarbeiter schikaniert hatte – das Opfer erhält eine Summe in Höhe des 6,5-fachen Monatsgehalts: 53 000 Euro!

„Für deutsche Verhältnisse ist das sehr viel“, sagt Andreas Buschmann, Fachanwalt für Arbeitsrecht aus Berlin.

Denn in der Rechtsprechung ist kaum ein Bereich so umstritten wie das Mobbing. „Selbst schlimmste, unfaire Drucksituationen führen zu oft nicht dazu, dass die Gerichte einschreiten“, erläutert Buschmann.

Für Betroffene verliefen Schadenersatz- und Schmerzensgeldklagen in den Instanzen Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht daher oft enttäuschend. Seit 2007 befasst sich auch das Bundesarbeitsgericht stärker mit Mobbing, es verlangt von den Arbeitsgerichten eine genauere Sachprüfung und eine abgewogene rechtliche Handhabung. Seitdem ist laut Buschmann zu beobachten, dass mehr Gerichte Rechtsschutz auch bei Mobbing gewähren.

Jahrelanges Martyrium Trauer um Mobbing-Opfer Tim († 20)

Jahrelang wurde Tim Ribberink gemobbt, ausgeschlossen, im Internet verleumdet. Jetzt nahm sich der 20-jährige Holländer das Leben. mehr...

In dem aktuellen Fall hatte der Chefarzt einem Oberarzt verboten, weiterhin zu operieren. Stattdessen setzte er ihn fast ausschließlich in der Ausbildung ein. Außerdem legte der Chefarzt dem Oberarzt nahe, sich einen anderen Arbeitsplatz zu suchen. Denn die vom Oberarzt durchgeführten Operationen seien schlecht verlaufen.

Der Oberarzt klagte und erstritt das Schmerzensgeld. Nach Auffassung der Leipziger Richter lag eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Oberarztes vor. Die behauptete mangelnde Leistung bei den Operationen habe nicht bewiesen werden können.

Die fachliche Einschätzung beruhe allein auf der Meinung des Chefarztes. Daher sei die vorgeschlagene Trennung überzogen. Der Aufgabenentzug stelle in den Augen der übrigen Beschäftigten auch eine Degradierung des Klägers dar (Az.: 9 Ca 3854/11).